



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Fürsten und der Bundesstaat.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Fürsten und der Bundesstaat.

Es sind jetzt zwei Jahre, seit die Verfassung des norddeutschen Bundes Grundlage für einen neuen Staat geworden ist. Wer auf die gehäufte politische Arbeit dieses Zeitraums zurückblickt, der mag zu der Freude über einen großen Fortschritt wohl auch Erstaunen über das Gewordene empfinden und eine ernste Sorge darüber, was noch werden soll.

Vor Allem soll sich dankbar des Gewordenen freuen, wer den dreifarbigem Wimpel des Bundes von den Masten der Barkschiffe und Kriegsdampfer wehen sieht, wer einen Brief zur Post sendet, eine Depesche befördert, wer die kräftige Jugend Norddeutschlands unter Helm und Gewehr ihre große Turnschule absolviren sieht, wer die Verheißungen und Hoffnungen erwägt, welche sich an die Paragraphen der neuen Verfassung knüpfen, und wer erkennt, wie im Verkehr der deutschen Staaten und Interessen überall neben der alten Stagnation und localen Abgeschlossenheit eine neue, frische Strömung erkennbar wird, welche lang Getrenntes trotz allem Widerstand zur Vereinigung führen möchte.

Auch vieles Mißbehagen, das durch den Kampf zwischen Altem und Neuem so häufig erregt wird, darf die patriotische Freude nicht stören. Es ist wahr, das Ungeheuerliche dreier parlamentarischer Versammlungen: Landtag, Reichstag, Zollparlament erscheint zuweilen unerträglich, Neid und Intriguen auswärtiger Mächte und geheime Zweifel an der Dauer des Friedens, endlich die Unzufriedenheit vieler Einzelnen, welche durch die Neubildungen irgendwie in Gemüth oder Interessen verletzt wurden, das sind unholde Beigaben zu unserm Gewinn. Aber wir waren darauf gefaßt. Es war auch vorauszu- sehen, daß die Verfassung des Bundes und die Organe, durch welche er in Deutschland zu regieren hat, sich sehr bald als ungenügend erweisen würden; gern haben wir auf den Zwang der Thatsachen vertraut, welcher allmählig ergänzen und aus dem Bundeskanzleramt einen gegliederten Organismus für Controlle über die Theile und für sichere Herrschaft des Bundes schaffen würde.

Endlich blieb in diesen Jahren auch eine andere Gefahr, welche dem Gedeihen des Bundes drohte, nicht unbeachtet. Die Verfassung des Bundes, Grundgesetz und Bundesgewalt, waren hervorgegangen aus flüchtigen Com-

promissen mit den persönlichen Neigungen des Bundesoberhauptes, mit dem regierenden preußischen Beamtenthum, mit der Souverainetät der Bundesfürsten; die neue Schöpfung trug von vornherein einen durchaus persönlichen Charakter und sah einem Gewande gleich, welches der Bundeskanzler sich ganz nach individuellem Ermessen, nach Natur und Geschmack zugeschnitten hatte. Nur er, wie er eben war in Talent und Charakter, mit allen Bedingungen seiner Stellung, überlegen in den persönlichen Reibungen des Hofes, getragen durch die preußische Militärpartei und die Conservativen seines Staates, zugleich preußischer Minister des Auswärtigen, gesteigert durch eine neue Popularität, gab die Hoffnung, daß er in seiner Weise aus den schnell zusammengefügtten Bausteinen den neuen Staat errichten werde. Die Gesetzgebung des Bundes hatte zunächst die Aufgabe, seine Diplomatie zu stützen, durch die er, hier nachgebend, dort imponirend, auf Wegen, die er allein übersehen konnte, Schritt für Schritt die Hindernisse beseitigen, das Unlogische und Unfertige der Neubildungen zu energischer Consequenz umbilden sollte. Die Voraussetzungen für seine in Wahrheit unerhörte Arbeit waren erstens, daß er das vollständige Vertrauen seines Souverains behielt, zweitens, daß eine immense Popularität und das hingebende und opferwillige Vertrauen der Opposition ihn nicht verließ, und drittens, daß er selbst ein großer Staatsmann war, das heißt, daß er genau wußte, was sein Bundesstaat werden sollte, wie weit die Einheit durchgesetzt werden müsse, damit der Staat lebensfähig und ein Glück für die Nation werde. — Ob die erste und dritte dieser Annahmen dem wirklichen Sachverhältniß entsprechen, das entzieht sich zur Zeit noch unserem Urtheil. Aber wohl dürfen wir behaupten, daß die nationale Opposition trotz kleiner Stöße im Ganzen durch diese zwei Jahre dem Grafen Bismarck sich nicht versagt hat, wo er ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen für gut fand. Jetzt aber scheint uns die Sachlage so geworden zu sein, daß die nationale Partei, ohne ein Mißtrauen gegen Personen auszusprechen, doch sich selbst und der Nation durch ihr Verhalten klar zu machen hat, was sie aus dem Bunde machen will, das heißt wieder, wie weit bedarf gegenwärtig die Nation die Einheit, wie weit frommt ihr die Selbstständigkeit der Theile?

Denn es scheint uns bereits etwas Anderes aus dem Bunde zu werden, als im Jahre 1867 die Meinung war, damals, wo die Verfassung gegeben wurde. Leise und allmältig substituirt sich der Gesetzgebung durch Bundesoberhaupt, Bundesrath und Reichstag ein diplomatisches Transigiren zwischen den Bundesregierungen, die Rücksichtnahme auf Souverainetätswünsche und Eigenwillen der Herrschenden erscheint zu groß, die Rücksichten auf die Regierungen hemmen überall eine Durchführung der Verheißungen, welche die Verfassung gemacht hat. Ungern und fast nur in militairischen

Sachen wird einmal der particularistische Widerstand gebrochen, die Organe des Bundes sind viel zu schwach, um eine Controle über Ausführung der Bundesgesetze in den einzelnen Ländern auszuüben. Wahrscheinlich hat man im Bundeskanzleramt und ganz sicher hat man bei den einzelnen Bundesregierungen nicht die Ansicht, daß der Bund zu rücksichtsvoll gegen das souveraine Interesse der einzelnen Bundesstaaten sei, eher das Gegentheil. Dennoch wurde, wie uns scheint, der nationalen Partei gutes Recht, über zu große Connivenz zu klagen.

Vielleicht ist ein Fehler in der Methode. Große Reformen, welche das gesammte Staatsleben einer Nation umgestalten sollen, verlangen auch in der Ausführung einen Schwung, eine unwiderstehliche Energie und eine begeisterte Mitwirkung der besten Kräfte einer Nation, welche hartnäckigen Widerstand brechen. Die übermäßige Abnutzung der parlamentarischen Maschinerie in diesen Jahren, das stückweise wie zufällige Verleihen einzelner Freiheiten haben uns gelähmt. Es ist eine vergebliche Hoffnung, durch die schonende Behandlung der kleineren Regierungen die Abneigung ihrer Höfe gegen den Bund zu besiegen. Im Gegentheil, ihnen erscheint dies Verfahren doch als ein langsames Hinopfern, weit schmerzhafter und unerträglicher als schneller Zwang, und sie sind auch für einzelne große Concessionen wenig dankbar.

Diese ziemlich allgemeine Mißstimmung der kleinen Landesherren gegen die Bundesbehörde wird nicht nur durch die Finanznoth ihrer Territorien gesteigert, noch mehr dadurch, daß sie ihre ersten Beamten im Bundesrath bei der hohen Gesetzgebung thätig und einflußreich sehen und argwöhnisch beobachten, wie diese alten getreuen Mitregenten ihres Landes, trotz stillen Seufzern doch von dem neuen großartigen Wesen angezogen werden und einen gewissen Bundesesifer bekommen, während sie selbst thatenlos und passiv die Decrete des Bundes erwarten. Das ist jetzt freilich nicht zu ändern, es war vor zwei Jahren dringend geboten die Maschinerie des Bundes so einfach als möglich zu machen. Aber es bleibt ein Uebelstand, daß unsere Fürsten nur mit ihrem schwächeren Theil, mit Egoismus und Furcht an der Idee des Bundes theilhaftig, und daß nicht sie, sondern ihre Beamten die großen und thätigen Peers des Bundes geworden sind. Wen man conserviren will und muß, dem soll man auch Verhältnisse gönnen, welche ihn stärker machen, aber nicht schwächer.

Wenn wir erst die Uebergangszeit und mit ihr das preussische Herrenhaus überwunden haben, dann wird auch für die Bundesfürsten, als Herren im Bundesrath eine persönliche Thätigkeit möglich und wünschenswerth werden, ohne daß zwei Häuser des Reichstags geschaffen werden und ohne daß der Hoheit unserer Herren zugemuthet wird in Gegenwart der Reichstagsmitglieder zu debattiren.

Bis zur Zeit solcher Theilnahme aber wird ihr und ihrer Umgebung Widerstand immer stärker und hartnäckiger werden, wenn nicht, was doch geschehen muß, mit größerer Schnelligkeit, Sicherheit und Wucht durchgeführt wird.

Der Bund soll nur erhalten, aber völlig und ganz, was die Verfassung des Jahres 1867 der Nation gewährleistete: einheitliches Bundesheer, in welchem der Bundesfeldherr auch von dem gesammten Officiercorps als oberster Kriegsherr betrachtet wird, einheitliche diplomatische Vertretung, so daß die Gesandten der Bundesfürsten nur als Hausgesandte fungiren, Bundesfinanzen, wirkliche Freizügigkeit, einheitliche Leitung und Gesetzgebung der allgemeinen Verkehrsinteressen, mit der durch die Verfassung bereits garantirten aber bis jetzt unausgeführten Controle und obersten Gesetzgebung für Eisenbahnen, gleiche Civilgesetzgebung mit höchstem Bundesgerichtshof, und verwaltende Ministerien des Bundes.

Bis soweit drängen die Bedürfnisse des Volkes zur Einheit, alles Uebrige, Verwaltung und Landescultur, Schule und Kirche sollen, das darf auch ein Liberaler von Herzen wünschen, den einzelnen Territorien und der Landeshoheit bewahrt bleiben. Auf diesen großen Gebieten ist für fruchtbarste Thätigkeit und Wetteifer so viel Raum, daß wir den Fürsten nur den guten Willen und die Kraft wünschen, um in Wahrheit nach diesen Richtungen Regenten ihrer Erbländer zu werden. Bis jetzt hatten sie — mit wenig Ausnahmen — doch nur den leeren Schein der Herrschaft, denn die klein-staatliche Beamtenhierarchie regiert ihre Fürsten und Landschaften.

Den kleineren deutschen Landesherren wird leichter sein in dem Bunde zu dauern, wenn erst der Bund seinen Finanzminister und ein organisirtes Steuersystem erhalten hat, welches die Härte der gegenwärtigen Contingentirung von ihren Gebieten nimmt. Und bei mehreren von ihnen kann die Fortdauer der Landeshoheit ihrem Gebiet und dem Bunde zu großem Segen sein. Sollte aber ein deutsches Territorium je das Unglück haben, sein Fürstenthum zu verlieren, und keine Neigung, sich dem preußischen Staate einzuschließen, so vermag es, wenn unsere, zur Zeit noch größtentheils auf dem Papier stehende Bundesverfassung erst ins Leben getreten ist, allerdings auch ohne Fürsten zu bestehen. Die Gnadensachen gehen an das Bundesoberhaupt über, Verfassung und Localgesetzgebung treten unter Garantie des Bundes. Die Regierung leitet ein von der Volksvertretung des Landes gewählter Oberpräsident, der die Beamten ernennt, für Ausrechthaltung der Gesetze dem Lande verantwortlich ist und selbst beim Gerichtshof des Bundes verklagt werden kann. Es wäre ein — vielleicht schwer wiegender — Verlust für Herz und Gemüth, in der Maschine der Verwaltung keine große Veränderung.